

## Beilage II zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1887.\*

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in der Sache des Bierbrauers Johann Gradl in Burghausen wegen Konstatirung einer realen Taseruwirthschaft auf dem sogenannten Dachsanwesen daselbst, hier in dem bejahenden Kompetenzkonflikte zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Amtsgerichte Burghausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in Sachen des Bierbrauers Johann Gradl in Burghausen wegen Konstatirung einer realen Taseruwirthschaft auf dem sogenannten Dachsanwesen daselbst, hier in dem bejahenden Kompetenzkonflikte zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Amtsgerichte Burghausen zu Recht:

„daß für den erhobenen Anspruch der Rechtsweg unzulässig sei“.

### G r ü n d e :

#### I.

Leopold Einsiedl, Besitzer einer Weißbierbrauerei in Burghausen, kaufte laut Notariatsurkunde vom 6. November 1883 von der Stadtgemeinde Burghausen eine mit dem Anwesen Haus-Nr. 109 und 110 daselbst verbunden gewesene rabicirte Brauereigerechtfame und beabsichtigte auf Grund dieser Gerechtfame in seinem Anwesen Haus-Nr. 166 in der Gruben eine Taseruwirthschaft auszuüben.

Er stellte daher am 14. November 1883 an das k. Bezirksamt Altötting das Gesuch um die Bewilligung zum Wirthschafsbetriebe ohne Ausübung des Brauereigewerbes.

Zur Begründung dieses Gesuches machte er geltend, daß auf dem bezüglichen Anwesen — dem sogenannten Dachbräuanwesen — seit unvorbenklichen Zeiten eine Taseruwirthschaft als Ausfluß der Brauereigerechtfame ausgeübt worden sei, und daß auch anderwärts auf vielen Anwesen mit rabicirter Brauereigerechtfame ohne Betrieb der Brauerei unbeanstandet Taseruwirthschaften ausgeübt würden.

\* Beilage II ausgegeben zu München, den 13. September 1887.